

Steuern ja – Steuern nein

Beat Meier, 25 jährig, Angestellter, wird unverschuldet Opfer eines Autounfalles, welcher eine Paraplegie nach sich zieht. Nach seiner Erstrehabilitation im SPZ kann er zeitweise seinen alten Beruf wieder ausüben. Zudem erhält er vorerst Taggelder und später Teilrenten der Invaliden- und Unfallversicherung sowie von der Unfallversicherung eine Hilflosen- und Integritätsentschädigung.

Herr Meier hatte vor dem Unfall bei seiner Krankenversicherung ein Invaliditätskapital versichert, welches er nunmehr ausbezahlt erhält ebenso wie die Gönnerentschädigung der SPS. Nach langen Verhandlungen erhält er ebenfalls von der Haftpflichtversicherung des verantwortlichen Fahrzeugführers eine Kapitalabfindung, welche einerseits das aufgrund nicht mehr realisierbaren Karriereplänen entgangene Einkommen ersetzt, andererseits invaliditätsbedingte Mehraufwendungen abdeckt und letztlich eine Genugtuungsentschädigung enthält. Wo Geld fliesst, ist auch der Fiskus nicht weit, welcher direkt oder indirekt seinen Anteil fordert. Herr Meier fragt sich, welche der vorgenannten Leistungen zu versteuern sind und welche nicht.

■ Renteneinkommen/ Hilflosenentschädigung

Taggelder und Renteneinkommen sind als Einkommensersatz zu 100% steuerbar. Diese Einkünfte unterliegen zusammen mit dem Erwerbseinkommen von Herrn Meier der Einkommenssteuer. In Abzug gebracht werden können die behinderungsbedingten Kosten, soweit der Steuerpflichtige diese selbst trägt, beispielsweise behinderungsbedingte Mehrauslagen bei der Fortbewegung, Auslagen für selbstbezahlte Hilfsmittel usw. Die Praxis bei der Zulassung solcher Abzüge ist restriktiv.

Die Hilflosenentschädigung unterliegt nicht der Einkommenssteuer, weil sie Kostenersatz darstellt. Dasselbe gilt für Kostenbeiträge der IV an medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen und für Pflegebeiträge der Unfallversicherung.

■ Invaliditätskapital/ Gönnerentschädigung der SPS

Das Invaliditätskapital, welches Herr Meier von seiner Krankenversicherung erhält, unterliegt wie andere Kapitalleistungen aus Vorsorge bei seiner Auszahlung einer einmaligen Besteuerung zu einem gesonderten Tarif. Soweit das Kapital in der Folge erhalten bleibt, wird es Bestandteil des steuerbaren Vermögens.

Dasselbe gilt für die Gönnerentschädigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung. Da der Gönner, welcher eine Querschnittlähmung erleidet, aufgrund der vorgängigen Bezahlung des Gönnerbeitrages einen Anspruch auf Ausrichtung dieser Entschädigung hat, wird die Gönnerentschädigung steuerrechtlich als Leistung aus einer Versicherung qualifiziert und entsprechend gleich wie das vorerwähnte Invaliditätskapital steuerlich erfasst.

■ Integritätsentschädigung der Unfallversicherung

Die Integritätsentschädigung der Suva hat Genugtuungscharakter und unterliegt keiner separaten Besteuerung. Sie wird aber in der Folge als Vermögen des Steuerpflichtigen besteuert.

■ Leistungen der Haftpflichtversicherung

Soweit die Leistungen der Haftpflichtversicherungen invaliditätsbedingte Mehraufwendungen entgelten, unterliegen sie nicht der Einkommenssteuer. Ebenfalls von der Einkommenssteuer ausgenommen sind Genugtuungsentschädigungen. Hingegen werden Leistungen, welche einen Einkommensausfall abgelten, einer gesonderten Einmalbesteuerung unterworfen. Bedauerlicherweise können diese steuerlichen Folgen gemäss Bundesgerichtspraxis bei der Berechnung des Schadenersatzes, welcher durch die Haftpflichtversicherung oder den Haftpflichtigen zu bezahlen hat, nicht aufgerechnet werden.

■ Wehrpflichtabgabe

Wer eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung bezieht, ist von Bezahlung einer Wehrpflichtersatzabgabe befreit.

Dr. Michael Weissberg